Anlage 1

Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 7 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19. November 2026 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kreismusikschulen,

„Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld,

„Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt),

„Johann Friedrich Zerbst“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst/Anhalt

sind nach dem Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) in der jeweils gültigen Fassung Bildungseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.

(2) Die Nutzung dieser kulturellen Bildungseinrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

(3) Die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Unterrichtsvertrages. Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Kreismusikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen. Die Nutzung von Räumen in den Kreismusikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreismusikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Kreismusikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Unterrichtsgebühren

(1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird in einem Gebührenverzeichnis der Kreismusikschulen als Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Kinder bis zum 16. Lebensjahr sowie Schüler im Sinne der §§ 37, 40 des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung werden dem Tarif A zugeordnet, alle anderen dem Tarif B.

(3) Ergänzungsfächer sind für Schüler des Elementarbereichs sowie mit einem instrumentalen/ vokalen Hauptfach gebührenfrei.

(4) Bei den Unterrichtsgebühren (außer für Instrumentenkarussell und Kurse) handelt es sich um Jahresgebühren für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. An Ferien- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Aus organisatorischen Gründen kann eine vorübergehende Schließung erfolgen.

(5) Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.

(6) Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. In Ausnahmefällen kann der Unterricht vorübergehend anderweitig erteilt werden, die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 4 Instrumentenüberlassungs- und Instrumentennutzungsgebühren

(1) Im Rahmen ihrer Bestände können die Kreismusikschulen ihren Schülern, in Ausnahmefällen auch Dritten, Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.

(2) Bei Rückgabe hat das Instrument in einem ordnungsgemäßen Zustand zu sein, sodass eine Folgeüberlassung ohne Einschränkung erfolgen kann. Andernfalls werden die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

(3) Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente der Kreismusikschulen nutzen, zahlen eine monatliche Instrumentennutzungsgebühr. Die Höhe der Instrumentennutzungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.

§ 5 Raumnutzungsgebühren

(1) Für die externe Nutzung von Räumen der Kreismusikschulen zwecks Durchführung künstlerischer oder musikpädagogischer Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Raumnutzungsgebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.

(2) Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.

(3) Die Nutzung von Räumen ist bei dem für Kultur zuständigen Fachbereich zu beantragen.

§ 6 Begabtenförderung

(1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag leistungsorientierten Unterricht (LOU) oder eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA). Über den Antrag entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Musikschullehrer, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sowohl die Voraussetzungen über die Bewilligung des Antrages als auch die mit Bewilligung einhergehenden Rechte und Pflichten sind im MSG sowie den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Musikschulrichtlinie Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung normiert.

§ 7 Ermäßigungen

(1) Um für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, können auf Antrag Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt werden. Alle Ermäßigungen können nebeneinander gewährt werden. Die maximale Gebührenermäßigung beträgt 40 % des vollen Gebührensatzes. Die Höhe der entsprechenden Ermäßigung ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.

(2) Musikschüler des Tarifs A können Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren des Elementarbereichs sowie Hauptfachs erhalten, wenn;

a) mindestens zwei Mitglieder einer Familie (alle in einem Haushalt lebenden Personen) Schüler der Kreismusikschulen sind (Familienermäßigung),

b) sie mindestens zwei Fächer belegen (Mehrfächerermäßigung). Die Ermäßigung gilt für jeden Unterricht im Elementarbereich und Hauptfach und erstreckt sich auf das Fach mit dem höchsten Gebührensatz. Hiervon ausgenommen sind Schüler der SVA.

(3) Musikschüler des Tarifs A und B können Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren des Elementarbereichs sowie Hauptfachs erhalten, wenn sie;

a) Empfänger staatlicher Sozialleistungen sind (Sozialermäßigung),

b) eine Ausbildung im pädagogischen Bereich absolvieren (Ausbildungsermäßigung),

c) in begründeten Einzelfällen ein besonderes Interesse an einer Ermäßigung glaubhaft machen können (Ermäßigung in besonderen Fällen).

(4) Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen für;

a) das Instrumentenkarussell,

b) Kurse,

c) die Instrumentenüberlassung,

d) die Instrumentennutzung,

e) das Belegen von Ergänzungsfächern ohne Hauptfach,

f) Verwaltungsgebühren.

(5) Ermäßigungen werden nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen frühestens ab dem Tag der vollständigen, schriftlichen Nachweiserbringung berücksichtigt. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Kreismusikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen.

§ 8 Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug

(1) Die Gebührenschuld entsteht;

a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. 5),

b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes,

c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages.

(2) Die Zahlung der Gebühren zu §§ 3 und 4 erfolgt durch Lastschrifteinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der für Kultur zuständige Fachbereich auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Unterrichtsgebühren (außer für Kurse und Instrumentenkarussell) sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an.

Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so muss der Gebührenschuldner dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten erstatten.

(4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

(5) Bei nicht vom Schüler verursachtem Unterrichtsausfall über mehr als sechs Unterrichtsstunden pro Schuljahr (ausgenommen Ferien und Feiertage) werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.

(6) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden grundsätzlich nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Kreismusikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen/Unterrichtsstunden pro Jahr verhindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf schriftlichen Antrag, erstattet werden.

(7) Erstattungsanträge nach Abs. 5 und 6 sind bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres beim für Kultur zuständigen Fachbereich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(8) Rückständige Gebühren werden im Mahn- und Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.

§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung

(1) Die Anmeldung zum Unterricht an den Kreismusikschulen ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Grundsätzlich wird ein Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den Kapazitäten der Kreismusikschulen.

(2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen vier Wochen beschieden.

(3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Kreismusikschule zu beantragen ist. In diesem Fall wird eine Änderungsgebühr fällig, welche im Gebührenverzeichnis festgelegt ist.

(4) Die Kündigung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

(5) In begründeten Einzelfällen ist eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens des Schülers möglich. Ein Lehrerwechsel seitens der Kreismusikschulen ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit außerordentlicher Kündigungen entscheidet der für Kultur zuständige Fachbereich.

(6) Bei einer Erhöhung der Unterrichtsgebühren um mehr als 10 % durch Änderung der Gebührensatzung oder des Gebührenverzeichnisses besteht sechs Wochen nach Inkrafttreten ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

(7) Eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Kreismusikschulen kann in begründeten Fällen, zum Beispiel wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs oder unbefriedigender Leistungen des Schülers oder wegen Verstoßes gegen die vorliegende Gebührensatzung erfolgen.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur.

(2) Die Kreismusikschulen haften gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Verwaltungskostensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 28. Mai 2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 15. Juni 2018 außer Kraft.

Köthen (Anhalt),

Grabner
Landrat (Dienstsiegel)